



Kennzeichnungspflicht gewerblicher Abfalltransporte.



Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01. Juni 2012 wird bundesweit einheitlich die Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte auf der Straße mit einem „A-Schild“ neu geregelt.

Dort heißt es im § 55 KrWG:

Kennzeichnung der Fahrzeuge

- (1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentliche Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen [A-Schilder]. Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt Paragraph 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 [Bundesgesetzblatt I Seite 1462] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Jeder gewerbliche Abfalltransport wird dann grundsätzlich kennzeichnungspflichtig.



Die vorgenannte Regelung beziehungsweise Kennzeichnungspflicht [A-Tafel] gilt dann auch für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG die die Zertifizierung für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern“ bei der jeweiligen zuständigen Behörde angezeigt haben und somit von Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 7 Nachweisverordnung [NachwV] befreit sind.

Wir empfehlen daher den betroffenen Einsammlern und Beförderern rechtzeitig die Kennzeichnung ihrer Fahrzeuge vorzunehmen.

Die Nichtkennzeichnung von gewerblichen Abfalltransporten kann mit einem Bußgeld sanktioniert werden.